

# Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald



## „Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2026 · **Vetschau/Spreewald, den 7. Januar 2026** · Nummer 1

### Impressum

**Herausgeber:** Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt.

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

#### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

##### Öffentliche Bekanntmachungen

##### - Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters

- Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters gemäß § 59 und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2026 Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren und Winterwartungsgebühren für das Kalenderjahr 2026 Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2026 Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die erneute Veröffentlichung des geänderten Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ in der 2. Fassung vom 13.10.2025 Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die erneute Veröffentlichung des geänderten Entwurfs zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald für den Bereich des Solarpark Missen-Tornitz in der 2. Fassung vom 25.11.2025 Seite 7
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 04.12.2025 Seite 10

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters gemäß § 59 und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG)

Gemäß § 59 BbgKWahlG stelle ich fest, dass Herr Chris Mielchen (Fraktion WGO) sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald zum 20.01.2026 verliert. Aufgrund des § 60 BbgKWahlG stelle ich fest, dass der Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald auf die Ersatzperson Martin Fritsch, wohnhaft in 03226 Vetschau/Spreewald, übergegangen ist.

Vetschau/Spreewald, 09.12.2025

gez. Yvonne Schwerdtner  
stellv. Wahlleiterin

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2026

#### Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß den §§ 3, 28 und 63 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in geltender Fassung, in Verbindung mit § 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in geltender Fassung, durch § 2 der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Vetschau/Spreewald (Hebesatzung) vom 22.05.2025 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 6/2025 vom 04.06.2025) den Hebesatz für die Gewerbesteuer festgesetzt auf: **380 v. H.**

#### Dieser Hebesatz ist unverändert zum Vorjahr.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 19 Absatz 2 GewStG in geltender Fassung die Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2025 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2026 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuerbescheid.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung ist vierteljährlich am 15.02.2026, 15.05.2026, 15.08.2026 und 15.11.2026 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig (§ 19 Absatz 1 GewStG in geltender Fassung).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald einzulegen oder in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG an [stadtverwaltung@vetschau.com](mailto:stadtverwaltung@vetschau.com) unter der Voraussetzung, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist – die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig oder schriftformserfordern nach § 3a Abs. 3 Nr. 2a-c des VwVfG und § 9a Abs. 5 OZG als elektronisch signierte Erklärung aus einem besonderen elektronischen Anwalts-, Behörden- oder Bürger- und Organisations-Postfach an das besondere elektronische Behördenpostfach der Stadt Vetschau/Spreewald zu richten.

Vetschau/Spreewald, 16. Dezember 2025



Bengt Kanzler  
Bürgermeister

### Grundsteuer\_2026

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

#### Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß den §§ 3, 28 und 63 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in geltender Fassung, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in geltender Fassung, durch § 2 der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Vetschau/Spreewald (Hebesatzung) vom 22.05.2025 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 6/2025 vom 04.06.2025) den Hebesatz für die Grundsteuer festgesetzt auf:

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **324 v. H.**
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **383 v. H.**

#### Diese Hebesätze sind unverändert zum Vorjahr.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 27 Absatz 3 des GrStG die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2026 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt

nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuerbescheid.

Die Grundsteuer ist vierteljährlich am 15.02.2026, 15.05.2026, 15.08.2026 und 15.11.2026 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hiervon wird die Grundsteuer am 15.08.2026 in einem Jahresbetrag fällig, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt bzw. am 15.02.2026 und 15.08.2026 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt. Sofern eine Jahresszahlung beantragt wurde, ist der Jahresbetrag am 01.07.2026 fällig (§ 28 GrStG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald einzulegen oder in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG an [stadtverwaltung@vetschau.com](mailto:stadtverwaltung@vetschau.com) unter der Voraussetzung, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist – die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig oder schriftformsersetzend nach § 3a Abs. 3 Nr. 2a-c des VwVfG und § 9a Abs. 5 OZG als elektronisch signierte Erklärung aus einem besonderen elektronischen Anwalts-, Behörden- oder Bürger- und Organisations-Postfach an das besondere elektronische Behördenpostfach der Stadt Vetschau/Spreewald zu richten.

Vetschau/Spreewald, 16. Dezember 2025



Bengt Kanzler  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren und Winterwartungsgebühren für das Kalenderjahr 2026**

### **Gebührenfestsetzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß den §§ 3, 28 und 63 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in geltender Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in geltender Fassung, durch die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung)

vom 05.12.2025 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 01/2025 vom 08.01.2025) die Gebührensätze für die Benutzungsgebühren bezüglich der Reinigung bzw. Winterwartung der Fahrbahnen, Gehwege und Radwege durch die Stadt wie folgt festgesetzt:

- Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:  
für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **1,00 €.**
- Bei einer 8-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:  
für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **1,09 €.**
- Bei der Reinigung der Fahrbahn nach Erfordernis beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich: für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **0,18 €.**
- Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Gehwege (einschl. der gemeinsamen Geh- und Radwege) beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich: für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **2,08 €**.
- Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Radwege innerorts beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:  
für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **1,39 €.**
- Für die Durchführung der Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:  
für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **1,21 €.**
- Für die Durchführung der Winterwartung der Gehwege (einschl. der gemeinsamen Geh- und Radwege) beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:  
für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **,65 €.**

**Diese Gebührensätze sind unverändert zum Vorjahr.**

... / - 2 -

Für diejenigen Gebührentschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleichen Benutzungsgebühren, bezüglich der Reinigung bzw. Winterwartung der Fahrbahnen, Gehwege und Radwege, wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a KAG die Benutzungsgebühr für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2026 keinen Abgabenbescheid. Für die oben genannten Gebührentschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Gebührentpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Abgabenbescheid.

Die Benutzungsgebühr ist vierteljährlich am 15.02.2026, 15.05.2026, 15.08.2026 und 15.11.2026 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hiervon wird die Benutzungsgebühr am 15.08.2026 in einem Jahresbetrag fällig, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt bzw. am 15.02.2026 und 15.08.2026 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt. Sofern eine Jahreszahlung beantragt wurde, ist der Jahresbetrag am 01.07.2026 fällig.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald einzulegen oder in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG an [stadtverwaltung@vetschau.com](mailto:stadtverwaltung@vetschau.com) unter der Voraussetzung, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist – die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig oder schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 Nr. 2a-c des VwVfG und § 9a Abs. 5 OZG als elektronisch signierte Erklärung aus einem besonderen elektronischen Anwalts-, Behörden- oder Bürger- und Organisations-Postfach an das besondere elektronische Behördenpostfach der Stadt Vetschau/Spreewald zu richten.

Vetschau/Spreewald, 16. Dezember 2025

Bengt Kanzler  
Bürgermeister



#### **Diese Steuersätze sind unverändert zum Vorjahr.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist vierteljährlich am 15.02.2026, 15.05.2026, 15.08.2026 und 15.11.2026 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Sofern eine Jahreszahlung beantragt wurde, ist der Jahresbetrag am 01.07.2026 fällig (§ 8 Absatz 2 der Hundesteuersatzung).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald einzulegen oder in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG an [stadtverwaltung@vetschau.com](mailto:stadtverwaltung@vetschau.com) unter der Voraussetzung, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist – die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig oder schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 Nr. 2a-c des VwVfG und § 9a Abs. 5 OZG als elektronisch signierte Erklärung aus einem besonderen elektronischen Anwalts-, Behörden- oder Bürger- und Organisations-Postfach an das besondere elektronische Behördenpostfach der Stadt Vetschau/Spreewald zu richten.

Vetschau/Spreewald, 15. Dezember 2025



Bengt Kanzler  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026**

#### **Steuerfestsetzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 01.01.2025, durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 27.02.2025 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 04 vom 02.04.2025) die Steuersätze für die Hundesteuer wie folgt festgesetzt:

1. Die Steuer beträgt jährlich

1.) für den 1. Hund	50,00 €
2.) für den 2. Hund	80,00 €
3.) für den 3. Hund und jeden weiteren Hund	120,00 €

2. Abweichend von Ziffer 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung jährlich:  
je nachweislich gefährlichen Hund 550,00 €

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Zweitwohnungs- steuer für das Kalenderjahr 2026**

#### **Steuerfestsetzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch § 5 der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung

einer Zweitwohnungsteuer vom 23.11.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 14/2017 vom 15.12.2017), in der Fassung der ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer vom 18.06.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 6/2020 vom 05.08.2020), die Steuersätze für die Zweitwohnungsteuer wie folgt festgesetzt:

Die Steuer beträgt **10 von Hundert der jährlichen Netto-kaltmiete** nach § 4 der Zweitwohnungssteuersatzung.

#### **Dieser Steuersatz gilt unverändert zum Vorjahr.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Zweitwohnungsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a KAG die Zweitwohnungsteuer für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2026 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Zweitwohnungssteuerbescheid.

Die Steuer ist vierteljährlich am 15.02.2026, 15.05.2026, 15.08.2026 und 15.11.2026 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Sofern eine Jahreszahlung beantragt wurde, ist der Jahresbetrag am 01.07.2026 fällig (§ 6 Absatz 4 und 5 der Zweitwohnungssteuersatzung).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald einzulegen oder in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG an [stadtverwaltung@vetschau.com](mailto:stadtverwaltung@vetschau.com) unter der Voraussetzung, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist – die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig oder schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 Nr. 2a-c des VwVfG und § 9a Abs. 5 OZG als elektronisch signierte Erklärung aus einem besonderen elektronischen Anwalts-, Behörden- oder Bürger- und Organisations-Postfach an das besondere elektronische Behördenpostfach der Stadt Vetschau/Spreewald zu richten.

Vetschau/Spreewald, 15. Dezember 2025

Bengt Kanzler  
Bürgermeister



## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die erneute Veröffentlichung des geänderten Entwurfs zur 13. Änderung des Flächennutzungs- plans der Stadt Vetschau/Spreewald für den Bereich des Solarpark Missen-Tornitz in der 2. Fassung vom 25.11.2025**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat am 02.11.2023 (Beschluss-Nr. BV-StVV-363-23) die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald für den Bereich des Solarpark Missen-Tornitz beschlossen. Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke westlich des Wohngrundstückes „An der Alten Schäferei“, bis zur Gemarkungsgrenze des Ortsteiles Missen gelegene Landwirtschaftsflächen. Die Lage des Änderungsbereiches lässt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtslageplan nachvollziehen.

Planungsziel der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald ist es, für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und bisher im planungsrechtlichen Außenbereich liegende Flächen einer Bebauung im Zusammenhang mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage zugänglich zu machen.

Zum Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald in der Fassung vom 03.04.2025 fand in der Zeit vom 12.06.2025 bis einschließlich 14.07.2025 bereits die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde ebenfalls in diesem Zeitraum durchgeführt. Auf Grund der im Rahmen dieser Veröffentlichung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise ist eine Änderung des Entwurfs der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald notwendig.

In der Planzeichnung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- keine Überplanung des Flurstücks 304 der Gemarkung Missen, Flur 2 aufgrund fehlender Flächensicherung
- Kennzeichnung des Flurstücks 305 Gemarkung Missen – Flur 2 mit N1 gemäß der textlichen Festsetzung mit aufschiebend bedingter zulässiger Nutzung aufgrund fehlender Pächterzustimmung
- Darstellung der Grenze des Geltungsbereiches der 13. FNP-Änderung

Die textlichen Festsetzungen wurden in folgenden Punkten geändert:

- Aufnahme einer textlichen Festsetzung zur Befristung der zulässigen Nutzungen
- Aufnahme einer textlichen Festsetzung mit aufschiebend bedingter zulässiger Nutzung für die Fläche des Grundstücks Flurstück 305 Gemarkung Missen – Flur 2

Die gegenüber der Planfassung vom 03.04.2025 vorgenommenen Änderungen der textlichen Festsetzungen sowie Ergänzungen der Begründung inkl. Umweltbericht sind grau unterlegt gekennzeichnet.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 04.12.2025 mit Beschluss-Nr. BV-StVV-107-25. Den geänderten Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald

Spreewald für den Bereich des Solarpark Missen-Tornitz bestehend aus Planzeichnung mit Textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht in der 2. Fassung vom 25.11.2025 gebilligt und zur erneuten Veröffentlichung bestimmt.

Entsprechend § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB wird der **überarbeitete** Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald für den Bereich des Solarpark Missen-Tornitz, 2. Fassung vom 25.11.2025 einschließlich der Begründung und den nachfolgend genannten umweltbezogenen Informationen sowie mit den nach Einschätzung der Stadt Vetschau/Spreewald wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats im Internet veröffentlicht, und zwar

**vom 15.01.2026 bis einschließlich 20.02.2026 [CG1]**

auf der Internetseite der Stadt Vetschau/Spreewald unter <https://stadt.vetschau.de/verwaltung-buergerservice/oefentlichkeitsbeteiligung> und im Internetportal des Landes Brandenburg unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de>.

Zusätzlich liegen die Unterlagen in der Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, Fachbereich Bau, Zimmer 302, zu jedermann's Einsicht, während der Dienstzeiten öffentlich aus:

Montag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum überarbeiteten Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald für den Bereich des Solarpark Missen-Tornitz bei der Stadt Vetschau/Spreewald abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen auf elektronischem Wege an [a.lehmann@vetschau.com](mailto:a.lehmann@vetschau.com) oder über das Internetportal des Landes Brandenburg übermittelt werden, können aber auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, Fachbereich Bau, Zimmer 302 vorgebracht werden.

Es wird gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den ergänzten oder geänderten Teilen des überarbeiteten Entwurfs der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald für den Bereich des Solarpark Missen-Tornitz abgegeben werden können.

Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald für den Bereich des Solarpark Missen-Tornitz unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald für den Bereich des Solarpark Missen-Tornitz nicht von Bedeutung ist.

**Es liegen folgende umweltbezogene Informationen zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald vor:**

**Umweltbericht zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald**

Im Umweltbericht (UB) zum Entwurf sind die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen aufgeführt. Auf der Basis der vorliegenden umweltbezogenen Informationen ist im UB, der

Planungsebene und dem Planungsstand entsprechend, die Ausgangslage hinsichtlich bestehender Schutzgebiete, hinsichtlich der Schutzgüter Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen beschrieben und bewertet.

Im Umweltbericht werden der Beitrag des Bauleitplans zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels, die Auswirkungen des zulässigen Vorhabens auf Schutzgebiete und auf die o. a. Schutzgüter sowie Kumulationseffekte beschrieben und bewertet.

Im Bericht sind Vorschläge für mögliche Vermeidungs-, Mindeungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargelegt. Ein Schwerpunkt der Betrachtungen sind das Landschaftsbild und der besondere Artenschutz.

Eine Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung sind ebenfalls Bestandteil des Umweltberichtes.

**Zusätzlich liegen folgende umweltbezogene Informationen zum parallel aufzustellenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ vor:**

(1) Biologische Kartierungen & Gutachten Mathiak: Biotopkartierungen im Plangebiet des „Solarparks Vetschau-Missen“ – Untersuchungsjahr 2023, Wittstock/Dosse, 2024.

- Vorstellung der Ergebnisse einer Biotopuntersuchung sowie Empfehlungen für Vermeidungs- und Pflegermaßnahmen

(2) K&S Umweltgutachten: Erfassung und Bewertung der Brutvögel im Bereich des geplanten Solarparks Vetschau. Endbericht 2023, Zepernick, 07.02.2024.

- Darstellung der Erfassungsergebnisse der Brutvögel aus dem Frühjahr 2023 und Bewertung der Untersuchungsergebnisse als Grundlage für eine artenschutzrechtliche Beurteilung

- Bewertung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Brutvögel

(3) K&S Umweltgutachten: Erfassung und Bewertung der Amphibien und Reptilien im Bereich des geplanten Solarparks Vetschau. Endbericht 2023, Zepernick, 12.01.2024.

- Darstellung der Erfassungsergebnisse der Amphibien und Reptilien aus dem Frühjahr 2023 und Bewertung der Untersuchungsergebnisse (Potenzialbewertung) als Grundlage für eine artenschutzrechtliche Beurteilung

(4) Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG: Artenschutzfachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ Stand: 13.10.2025.

- mit Prüfung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten (Arten des Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie) sowie die national geschützten Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind, hinsichtlich des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG mit Ableitung von artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen.

(5) Umweltplanung eGbR SCHMAL + RATZBOR: Pflege- und Entwicklungskonzept „Freiflächen-Photovoltaikanlage Missen-Tornitz“ Stand: 11.09.2025

- mit Anweisungen zur Herstellung, Entwicklung und Pflege der Maßnahmenflächen, welche an den Kompensationszielen und Zielarten ausgerichtet sind und dem jeweiligen Bewirtschafter zur Anwendung dienen

**Zusätzlich liegen bereits vorhandene, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und aus der Entwurfsbeteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB zu folgenden Themen aus:**

- Ackerzahl / Flächenverbrauch Ackerflächen / Standortwahl/-alternativen / Agri-PV
- Überarbeitung oder Anpassung des Landschaftsplans
- Hinweise zu den naturschutzrechtlichen Untersuchungen und zum Artenschutzfachbeitrag
- Überarbeitung der im Artenschutzfachbeitrag entwickelten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf Brutvögel (Feldlerche) und geschützter Pflanzenarten (Sand-Grasnelke, Heidenelke und Sandstrohblume) sowie Empfehlungen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich
- Hinweise und Anforderungen zu Vermeidungs-, Minde rungs- und Kompensationsmaßnahmen
- Klimaschutz / Ermittlung des Wärmeeffektes der Anlage auf die Umgebung
- Fachliche Anforderungen an Wildkorridoren
- Geschützte Landschaftsbestandteile / Gehölzschutz / Naturdenkmal
- Natur- und Landschaftsschutz
- Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sowie Prüfung von Heckenpflanzungen zum Sichtschutz / Bewertung von Sichtachsen
- jagdrechtliche Belange
- Brandschutz
- Bodendenkmäler und Bodendenkmalvermutungs flächen
- Hinweise zu grünordnerischen Festsetzungen
- Gewässerschutz / -unterhaltung und Freihaltung von Gewässerrandstreifen
- Hinweise und Anforderungen zur Lage im Wassereinzugsgebiet des Wasserwerkes Vetschau
- Hinweise zu Gehölzpflanzungen
- Hinweise zu Altlasten / Kampfmittel
- Bodenschutz / Bodenversiegelung
- Geologie / Hydrologie / Grundwasserflurabstand / bergbaubedingte bzw. witterungsbedingte Grundwasserbe einflussung
- Immissionsschutz (Blendwirkungen gegenüber Flugverkehr, Abstand zur Wohnbebauung)
- Waldschutz
- Kumulationswirkungen mit anderen bestehenden und geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- Hinweise zur Rückbau- und Rekultivierungsverpflichtung / Rekultivierungsbürgschaft
- Forderung zur Erstellung einer Gefährdungsanalyse
- Nachforderung zur Prüfung alternativer Erschließungs varianten

Bezüglich der Flächennutzungsplan-Änderung wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Hinweis zum Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutz gesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

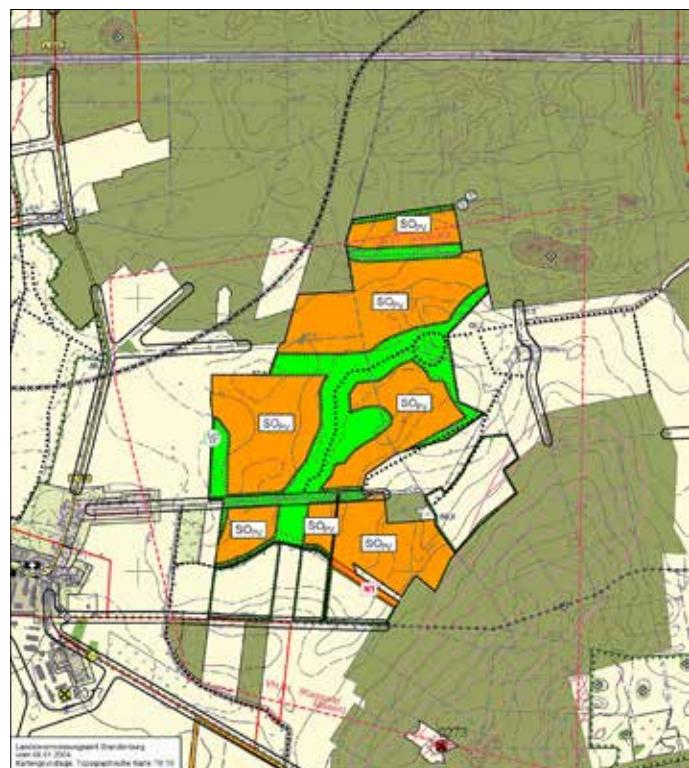
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rah-

men der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DS GVO)“, welches mit ausliegt.

Vetschau/Spreewald, 16.12.2025

Bengt Kanzler  
Bürgermeister

Anlage 1: Übersichtslageplan Änderungsbereich zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Solar park Missen-Tornitz  
[CG1] Verkürzen: 3 Wochen



**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die erneute Veröffentlichung des geänderten Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ in der 2. Fassung vom 13.10.2025**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat am 02.11.2023 (Beschluss-Nr. BV-StVV-363-23) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke westlich des Wohngrundstückes „An der Alten Schäferei“, bis zur Gemarkungsgrenze des Ortsteiles Missen gelegene Landwirtschaftsflächen.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ in der Fassung vom 03.04.2025 fand in der Zeit vom 12.06.2025 bis einschließlich 14.07.2025 bereits die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde ebenfalls in diesem Zeitraum durchgeführt. Auf Grund der im Rahmen dieser Veröffentlichung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise ist eine Änderung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes notwendig.

In der Planzeichnung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Anpassung des Geltungsbereiches: Der unbefestigte Feld- und Waldweg auf dem Flurstück 164, Flur 2, Gemarkung Missen entfällt als Erschließungsweg. Dafür wird der vorhandene Waldbrandschutzweg (Teile des Flurstücks 138 Gemarkung Tornitz Flur 1 sowie Teile der Flurstücke 191, 185, 176, 205, 463, 164, 166, 460, 461, 459 und 457 Gemarkung Missen Flur 2) einbezogen.
- Festsetzung des Waldweges und Feldweges als private Verkehrsflächen
- Entfall der als Hinweis aufgenommenen Leitungstrasse für die umzuverlegende Telekommunikationsleitung und Vergrößerung des bereits zeichnerisch festgesetzten Leitungskorridors
- Kennzeichnung der nachrichtlich übernommenen Leitungsbestände in grauer Farbe sowie Ergänzung einer Klammerbemerkung
- Entfernung des Flurstücks 304 der Gemarkung Missen, Flur 2 aufgrund fehlender Flächensicherung aus dem Geltungsbereich
- Kennzeichnung des Flurstücks 305 Gemarkung Missen – Flur 2 mit N1 gemäß der textlichen Festsetzung mit aufschiebender Bedingung zur Nutzungsbeschränkung aufgrund fehlender Pächterzustimmung
- Einkürzung der Sondergebietsfläche SO7 auf dem Flurstück 305 Gemarkung Missen – Flur 2 sowie Vergrößerung der Maßnahmenfläche M4 unter Einbezug eines Teilbereiches der Maßnahmenfläche M1
- Anpassung der Baugrenze innerhalb der Sondergebietsfläche SO4 sowie Aufnahme eines Geh- und Fahrrechts zugunsten der Betreiber der Photovoltaikanlage innerhalb der Sondergebietsfläche SO4

Die textlichen Festsetzungen wurden in folgenden Punkten geändert:

- Befristung der Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung in den Sonstigen Sondergebieten (30 Jahre) entsprechend der Regelung im Durchführungsvertrag
- Aufnahme einer textlichen Festsetzung zur Nutzungsregelung mit aufschiebender Bedingung (Fläche N1)
- Einordnung der textlichen Festsetzung zur Einhaltung der Bodenfreiheit in die grünordnerischen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Einkürzung und Anpassung der textlichen Festsetzung zur Bestimmung der Bezugspunkte für die Höhe baulicher Anlagen
- Änderung des Bezugsflurstücks der textlichen Festsetzung zum Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
- Einkürzung und Anpassung der textlichen Festsetzung zur Führung von ober- und unterirdischen Versorgungsleitungen

- Klarstellung der textlichen Festsetzungen zu den Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, da für die Feuerwehr keine Geh- und Fahrrechte festgesetzt werden müssen und das Leitungsrecht für die umzuverlegende Telekommunikationsleitung auf den dafür vorgesehenen Leitungs korridor beschränkt werden soll
- Ergänzung bzw. Korrektur der Maßnahmen M1 bis M8 und KVM 3 um Fristen für die Umsetzung der Maßnahmen
- Ergänzung der Textfestsetzung zur Aufstellung von Reptilienschutzeinrichtungen mit dem Zusatz der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Rückbaus der Zäune nach Beendigung der Bauarbeiten
- Festsetzung von abschließende Gehölzlisten für die Maßnahmen M2, M3 und M5 unter Beachtung des Gehölzerlass Brandenburg sowie Vervollständigung der Gehölzliste zur Maßnahme M5 um geeignete Baumarten
- Festlegung einer einjährigen Fertigstellungspflege und einer vierjährigen Entwicklungspflege für die Maßnahmen M2, M3 und M5 für alle Anpflanzungen sowie Festlegung zur fachgerechten Durchführung der Unterhal tungs pflege über den Betriebszeitraum der PV-FFA nach Ablauf der fünf Pflegejahre und zur Durchführung von Nachpflanzungen bei Verlusten von mehr als 10 % der Gesamtstückzahl im betreffenden Pflanzabschnitt
- Ergänzung der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen, welche im Rahmen des Durchführungs vertrages geregelt werden:
  - Beschränkung der Bauzeit auf die Tagzeit
  - Gewährleistung eines kontinuierlichen Baubetriebs unter Ausschluss von Unterbrechungen im Baubetrieb während der Brutzeit, welche länger als eine Woche betragen sowie Einsatz von Schutzmaßnahmen spätestens am 8. Tag der Bauunterbrechung
  - Durchführung einer ökologischen Baubegleitung während der Bauausführung
  - Durchführung eines floristischen Monitorings

Die gegenüber der Planfassung vom 03.04.2025 vorgenommen Änderungen der textlichen Festsetzungen sowie Ergänzungen der Hinweise zur Umsetzung des Bebauungsplans und der Begründung inkl. Umweltbericht sind grau unterlegt gekennzeichnet. Zudem wurden die Unterlagen um ein Pflege- und Entwicklungskonzept ergänzt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/ Spreewald hat in ihrer Sitzung am 04.12.2025 mit Beschluss-Nr. BVStVV-109-25 die Änderung des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ beschlossen sowie den geänderten Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ in der Fassung vom 13.10.2025 bestehend aus Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B) und Begründung (Teil C-1) einschließlich Umweltbericht (Teil C-2) gebilligt und zur erneuten Veröffentlichung bestimmt.

Die Gesamtfläche der Geltungsbereiche 1 bis 4 umfasst nunmehr ca. 106,1 ha und betrifft folgende Flurstücke:

- vollständig betroffene Flurstücke der Gemarkung Tornitz – Flur 1: 107, 111, 112, 134, 135, 136, 142, 143,
- teilweise betroffene Flurstücke der Gemarkung Tornitz – Flur 1: 108, 109, 110, 126, 138,
- vollständig betroffene Flurstücke der Gemarkung Missen – Flur 2: 197, 198, 199, 232, 233, 234, 236, 237, 240, 241, 244, 246, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 286, 287, 289, 290/1, 290/2, 290/3, 291, 293, 300, 301, 302, 303, 305, 306, 321, 322, 323, 465, 469, 472,

- teilweise betroffene Flurstücke der Gemarkung Missen – Flur 2: 30, 164, 166, 176, 185, 191, 205, 230, 231, 250, 294, 457, 459, 460, 461, 463, 466,
- vollständig betroffene Flurstücke der Gemarkung Tornitz – Flur 3: 2

Entsprechend § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB wird der **überarbeitete Entwurf** des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ 2. Fassung vom 13.10.2025 einschließlich der Begründung und den nachfolgend genannten umweltbezogenen Informationen sowie mit den nach Einschätzung der Stadt Vetschau/Spreewald wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats im Internet veröffentlicht, und zwar

vom 15.01.2026 bis einschließlich 20.02.2026[CG1]

auf der Internetseite der Stadt Vetschau/Spreewald unter <https://stadt.vetschau.de/verwaltung-buergerservice/oefentlichkeitsbeteiligung> und im Internetportal des Landes Brandenburg unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de>.

Zusätzlich liegen die Unterlagen in der Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, Fachbereich Bau, Zimmer 302, zu jedermanns Einsicht, während der Dienstzeiten öffentlich aus:

Montag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum überarbeiteten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ bei der Stadt Vetschau/Spreewald abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen auf elektronischem Wege an [a.lehmann@vetschau.com](mailto:a.lehmann@vetschau.com) oder über das Internetportal des Landes Brandenburg übermittelt werden, können aber auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, Fachbereich Bau, Zimmer 302 vorgebracht werden.

Es wird gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den ergänzten oder geänderten Teilen des überarbeiteten Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ abgegeben werden können.

Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

### Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

#### 1-Umweltbericht

Im Umweltbericht (UB) zum überarbeiteten Entwurf sind die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen aufgeführt. Auf der Basis der vorliegenden umweltbezogenen Informationen ist im UB, der Planungsebene und dem Planungsstand entsprechend, die Ausgangslage hinsichtlich bestehender Schutzgebiete, hinsichtlich der Schutzgüter Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen beschrieben und bewertet.

Im Umweltbericht werden der Beitrag des Bauleitplans zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels, die Auswirkungen des zulässigen Vorhabens auf Schutzgebiete und auf die o. a. Schutzgüter sowie Kumulationseffekte beschrieben und bewertet.

Im Bericht sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargelegt. Für die erheblich beeinträchtigten Schutzgüter sind im UB die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen herausgearbeitet. Ein Schwerpunkt der Betrachtungen sind das Landschaftsbild und der besondere Artenschutz.

Eine Beschreibung Methodik der Umweltprüfung und der Überwachungsmaßnahmen sind ebenfalls Bestandteil des Umweltberichtes.

Neben dem Umweltbericht als Teil der Begründung werden folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen öffentlich ausgelegt:

#### 2-Sondergutachten:

(1) Biologische Kartierungen & Gutachten Mathiak: Biotopkartierungen im Plangebiet des „Solarparks Vetschau-Missen“ – Untersuchungsjahr 2023, Wittstock/Dosse, 2024.

- Vorstellung der Ergebnisse einer Biotopuntersuchung sowie Empfehlungen für Vermeidungs- und Pflegemaßnahmen

(2) K&S Umweltgutachten: Erfassung und Bewertung der Brutvögel im Bereich des geplanten Solarparks Vetschau. Endbericht 2023, Zepernick, 07.02.2024.

- Darstellung der Erfassungsergebnisse der Brutvögel aus dem Frühjahr 2023 und Bewertung der Untersuchungsergebnisse als Grundlage für eine artenschutzrechtliche Beurteilung
- Bewertung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Brutvögel

(3) K&S Umweltgutachten: Erfassung und Bewertung der Amphibien und Reptilien im Bereich des geplanten Solarparks Vetschau. Endbericht 2023, Zepernick, 12.01.2024.

- Darstellung der Erfassungsergebnisse der Amphibien und Reptilien aus dem Frühjahr 2023 und Bewertung der Untersuchungsergebnisse (Potenzialbewertung) als Grundlage für eine artenschutzrechtliche Beurteilung

(4) Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG: Artenschutzfachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, Stand: 13.10.2025.

- mit Prüfung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten (Arten des Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie) sowie die national geschützten Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind, hinsichtlich des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG mit Ableitung von artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen.

(5) Umweltplanung eGbR SCHMAL + RATZBOR: Pflege- und Entwicklungskonzept „Freiflächen-Photovoltaikanlage Missen-Tornitz“, Stand: 11.09.2025

- mit Anweisungen zur Herstellung, Entwicklung und Pflege der Maßnahmenflächen, welche an den Kompensationszielen und Zielarten ausgerichtet sind und dem jeweiligen Bewirtschafter zur Anwendung dienen

#### 3-Zusätzlich liegen bereits vorhandene, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und aus der Entwurfsbeteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB zu folgenden Themen aus:

- Ackerzahl / Flächenverbrauch Ackerflächen / Standortwahl/-alternativen

- Hinweise zu den naturschutzrechtlichen Untersuchungen und zum Artenschutzfachbeitrag
- Überarbeitung der im Artenschutzfachbeitrag entwickelten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf Brutvögel (Feldlerche, Braunkehlchen, Grauammer) und geschützter Pflanzenarten (Sand-Grasnelke, Heidenelke und Sandstrohblume) sowie Empfehlungen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich
- Hinweise und Anforderungen zu Vermeidungs-, Minde rungs- und Kompensationsmaßnahmen
- Nachforderung zur Prüfung alternativer Erschließungs varianten
- Hinweis auf ggf. erforderliche zeitweiligen Waldum wandlung
- Empfehlung zur Durchführung einer ökologischen Bau begleitung
- Forderung zur Erstellung eines Bewirtschaftungskon zeptes
- Empfehlungen für Pflanzmaßnahmen
- Forderung zur Erstellung einer Gefährdungsanalyse
- Hinweise und Forderung zur Darstellung von Maßnah men zur Überwachung für das Schutzgut Arten (Konzept zur Erfolgskontrolle der CEF-Maßnahmen)
- Klimaschutz / Ermittlung des Wärmeeffektes der Anlage auf die Umgebung
- Fachliche Anforderungen an Wildkorridoren
- Hinweise zur Biotopkartierung und zum Biotopschutz
- Schutz des Naturdenkmals (Stieleiche)
- Geschützte Landschaftsbestandteile/Gehölzschutz
- Hinweise und Anforderungen zum Umweltbericht/natu rschutzrechtliche Eingriffsregelung in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Natur und Landschaft
- Natur- und Landschaftsschutz
- Visualisierung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sowie Prüfung von Heckenpflanzun gen zum Sichtschutz / Bewertung von Sichtachsen
- jagdrechtliche Belange
- Hinweise zum Brandschutz und Löschwasserversor gung / -rückhaltung
- Bodendenkmäler und Bodendenkmalvermutungsflä chen
- Hinweise zu grünordnerischen Festsetzungen
- Gewässerschutz / -unterhaltung und Freihaltung von Gewässerrandstreifen
- Hinweise und Anforderungen zur Lage im Wasserein zugsgebiet des Wasserwerkes Vetschau
- Hinweise zu Gehölzpflanzungen
- Hinweise zu Altlasten / Abfall / Kampfmittel
- Bodenschutz / Bodenversiegelung
- Geologie / Hydrologie / Grundwasserflurabstand / bergbaubedingte bzw. witterungsbedingte Grundwas serbeeinflussung
- Immissionsschutz (Blendwirkungen gegenüber Flug verkehr, Abstand zur Wohnbebauung)
- Waldschutz
- Kumulationswirkungen mit anderen bestehenden und geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- Hinweise zur Rückbau- und Rekultivierungsverpflich tung / Rekultivierungsbürgschaft

#### Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutz gesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderan ga ben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergeb nis der Prüfung.

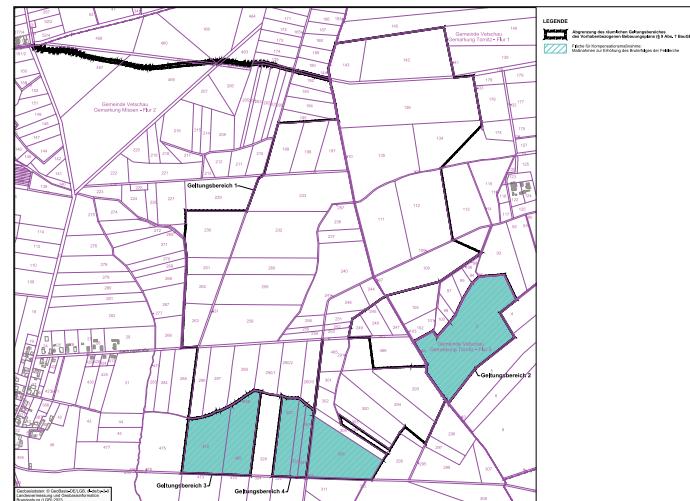
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rah men der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DS GVO)“, welches mit ausliegt.

Vetschau/Spreewald, 16.12.2025



Bengt Kanzler  
Bürgermeister

Anlage 1: Übersichtsplan Geltungsbereich vorhabenbezoge ner Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“



## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 04.12.2025 - öffentlicher Teil

### 1) Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Vetschau/Spreewald am 28.09.2025

Vorlage: BV-StVV-104-25

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 80 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlge setzes (BbgKWahlG) die Gültigkeit der Wahl des hauptamt lichen Bürgermeisters in der Stadt Vetschau/Spreewald am 28.09.2025.

Einwendungen liegen nicht vor.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
-----------	----

Zustimmung:	15
-------------	----

Ablehnung:	0
------------	---

Enthaltung:	0
-------------	---

**2) 2. Nachtrag DHH 2024-2025**

Vorlage: BV-StVV-101-25

Beschluss:

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Haushaltsjahre 2024/2025

Auf der Grundlage des § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.12.2025 die Nachtragshaushaltssatzung erlassen. (siehe Amtsblatt 12/25)

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

**3) Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugend-, Senioren- und Behindertenarbeit und der Heimatpflege in der Stadt Vetschau/Spreewald**

Vorlage: BV-StVV-112-25

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 04.12.2025 die „Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugend-, Senioren- und Behindertenarbeit und der Heimatpflege in der Stadt Vetschau/Spreewald“ (siehe Internetseite der Stadt Vetschau -> Ortsrecht)

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

**4) 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald für den Bereich Solarpark Missen-Tornitz; Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf - Abwägungsbeschluss**

Vorlage: BV-StVV-106-25

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat die während der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Einwände, Hinweise und Anregungen zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald für den Bereich Solarpark Missen-Tornitz in der Fassung vom 03.04.2025 geprüft und entsprechend dem beigefügten Abwägungsprotokoll gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Der Abwägungsvorschlag wird in allen Punkten beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

**5) 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald für den Bereich Solarpark Missen-Tornitz; Beratung und Beschlussfassung zur Billigung des geänderten Entwurfes, 2. Fassung vom 13.10.2025 und zur Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB - Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Vorlage: BV-StVV-107-25

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt:

Der geänderte Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald für den Bereich des Solarpark Missen-Tornitz bestehend aus Planzeichnung mit Textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht in der 2. Fassung vom 25.11.2025 wird gebilligt.

Der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald für den Bereich des Solarpark Missen-Tornitz in der 2. Fassung vom 25.11.2025 wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht und öffentlich ausgelegt. Die von der Planänderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Veröffentlichung unterrichtet und gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Die Verwaltung wird beauftragt den Billigungs- und Offenlageschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

**5) Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ – Abwägungsbeschluss**

Vorlage: BV-StVV-108-25

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat die während der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Einwände, Hinweise und Anregungen zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ in der Fassung vom 03.04.2025 geprüft und entsprechend dem beigefügten Abwägungsprotokoll gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Der Abwägungsvorschlag wird in allen Punkten beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

**6) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“- Beratung und Beschlussfassung zur Billigung des geänderten Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, 2. Fassung vom 13.10.2025 inkl. der Änderung des Geltungsbereiches sowie und zur Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB (Billigungs- und Auslegungsbeschluss)**

Vorlage: BV-StVV-109-25

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt:

1. Die Änderung des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ wird beschlossen.

Die Gesamtfläche der Geltungsbereiche 1 bis 4 umfasst nunmehr ca. 106,1 ha und betrifft folgende Flurstücke: (s. Anlage 1)

- vollständig betroffene Flurstücke der Gemarkung Tornitz – Flur 1: 107, 111, 112, 134, 135, 136, 142, 143,
  - teilweise betroffene Flurstücke der Gemarkung Tornitz – Flur 1: 108, 109, 110, 126, 138,
  - vollständig betroffene Flurstücke der Gemarkung Missen – Flur 2: 197, 198, 199, 232, 233, 234, 236, 237, 240, 241, 244, 246, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 286, 287, 289, 290/1, 290/2, 290/3, 291, 293, 300, 301, 302, 303, 305, 306, 321, 322, 323, 465, 469, 472,
  - teilweise betroffene Flurstücke der Gemarkung Missen – Flur 2: 30, 164, 166, 176, 185, 191, 205, 230, 231, 250, 294, 457, 459, 460, 461, 463, 466,
  - vollständig betroffene Flurstücke der Gemarkung Tornitz – Flur 3: 2
2. Der geänderte Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A Anlage 2), textlichen Festsetzungen (Teil B Anlage 2.1) und der Begründung (Teil C-1 Anlage 3) inklusive Umweltbericht (Teil C-2 Anlage 4, 4.1, 4.2) in der 2. Fassung vom 13.10.2025 wird gebilligt.  
Die Anlagen 5 bis 8.1 zu Biotoptkartierung, Brutvögel, Amphibien u. Reptilien und Artenschutz werden zur Kenntnis genommen.
3. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ in der 2. Fassung vom 13.10.2025 wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht und öffentlich ausgelegt. Die von der Planänderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Veröffentlichung unterrichtet und gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.
4. Die Verwaltung wird beauftragt den Billigungs- und Offenlagebeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0



gez. Bengt Kanzler  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 04.12.2025 - nichtöffentlicher Teil**

### **1) Personalangelegenheit nach § 19 Absatz 2 Haupt-satzung der Stadt Vetschau/Spreewald**

Vorlage: BV-StVV-114-25

Beschluss:

Der Beschäftigung von Frau Isabel Sandig als Fachbereichsleiterin Finanzen ab 01.01.2026 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

### **2) Grundsatzbeschluss zum weiteren Umgang mit dem Grundstück Flurstück 320 der Flur 6 in der Gemarkung Vetschau**

Vorlage: BV-StVV-103-25

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, unverzüglich alle notwendigen Schritte zur Prüfung einer künftigen Nutzung oder alternativ zum Verkauf des Flurstücks 320 der Flur 6 in der Gemarkung Vetschau zu veranlassen.

Für eine etwaige Verkaufsentscheidung ist durch die Stadtverordnetenversammlung ein erneuter Beschluss herbeizuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

### **3) Grundstücksverkauf Gemarkung Vetschau, Flur 8, Flurstücke 147 und 237 (jeweils Teilstücke)**

Vorlage: BV-StVV-105-25

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf von Teilstücken der Flurstücke 147 (113 m<sup>2</sup>) und 237 (37 m<sup>2</sup>) der Flur 8 in der Gemarkung Vetschau.

Für die Erfüllung zukünftiger kommunaler Aufgaben werden die betreffenden Grundstücke nicht mehr benötigt. Es ist daher für die Gemeinde entbehrliech. Alle entstehenden Kosten aus dem Grundstücksgeschäft wie z.B. Notar, Vermessung, Grundbuch etc. sind vom Erwerber zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

gez. Bengt Kanzler  
Bürgermeister